

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

27.11.2024

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.10#52/103-10

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)

wird die

**GfB Baustoffprüfstelle
Erft-Labor GmbH
Heinrich-Barth-Straße 4
53881 Euskirchen**

Kennziffer: NRW52

entsprechend dem Antrag vom 09.06.2022 bauaufsichtlich nach BauO NRW 2018 anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle (§ 24 Absatz 3),**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Absatz 3),**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 4,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3**

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) und die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 16. Oktober 2023 und das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und



Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 8. Oktober 2024 (unveröffentlicht), zugrunde.

Leitung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dr.-Ing. Lothar Gundert

Die Anlagen 1a bis 1c sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 07.05.2015.

Für die Durchführung von Prüfungen an selbstverdichtendem Beton zur Bestimmung

- des Setzfließmaßes nach DIN EN 12350-8,
- der Trichterauslaufzeit nach DIN EN 12350-9,
- der Sedimentationsstabilität nach DIN EN 12350-11

sowie an selbstverdichtendem Beton mit Luftporenbildner zur Bestimmung

- der Mikroporen A300 und des Abstandsfaktors am Festbeton nach DIN EN 480-11

im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 2,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 5

oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen (Lieferanschrift: Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen; Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) erhoben werden.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Beglaubigt

Anlage 1a

zum Bescheid vom 27.11.2024

über die Anerkennung der GfB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH, Heinrich-Barth-Straße 4, 53881 Euskirchen, (NRW52) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018	Überwa- chungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018	Zertifizie- rungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW 2018
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	x	x
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 27.11.2024

über die Anerkennung der GfB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH, Heinrich-Barth-Straße 4, 53881 Euskirchen, (NRW52) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauO NRW 2018
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 27.11.2024

über die Anerkennung der GfB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH, Heinrich-Barth-Straße 4, 53881 Euskirchen, (NRW52) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW 2018
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x



